Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in frührerer Zeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-249513

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Art. 6. Nach vollzogener Protokollirung des ſtattgehabten Akkords hat ſich der gerichtliche Akkordit vor Wochenrath zur Verantwortung zu ſtellen, und das Gleiche gilt auch für gütliche Akkorditen, wenn einer oder mehrere Kreditoren diesfalls irgend eine Klage erhoben.

Art. 7. Die verurſachten Auffallskoſten werden aus der Maſſa enthoben."

Beiträge zur Geſchichte des Gerichts- und Verwaltungsweſens in früherer Zeit.

Strafrechtliche Folgen der unterlaſſenen Leiſtung des Landsgemeindeides.

Der Landsgemeindeid war von je her das ſtarke Band zwiſchen Obrigkeit und Volk, oder „ein ſolches Ding, dadurch gute Polizei und Ordnung muſs erhalten werden", ein Ding, das von jeher die lückenhafte Geſetzgebung auszufüllen hatte. Die Nichtleiſtung des Eides war dem Nichtbeſuch der Landsgemeinde gleich gehalten und galt gleichſam als ein Aufkünden des Gehorſams gegen die Obrigkeit und als eine Nichtachtung der geſetzlichen und üblichen Rechtszuſtände. Es wurde dieſe Uebertretung in früherer Zeit, außer mit einer Geldbuße, noch mit der Strafe bedroht, daſs dem betreffenden Landmanne „das ganze Jahr alles Recht vor Gericht und Rath abgeſchlagen und er von den Gemeindsverſammlungen ausgeſchloſſen werden möge." (Erſt das Sitten- und Polizeigeſetz vom 24. April 1836 bedroht die Nichtleiſtung des Landsgemeindeides mit einer bloßen Geldbuße von 10 Fr.) Als ein Beweis, wie ernſt man es einſt meinte, gilt folgende Erkanntniſs der Neu- und Alträthe vom 8. Mai 1738, die ſo lautet:

„Diejenigen an den Kirchhören neu erwählte Räth, ſo an letzter Landsgemeinde den Eid nicht geſchworen, ſollen nicht ins Regiment einſchwören mögen, ſondern diesmal abgewieſen ſein.“

Militäreintheilung von 1651.

Wann Kriegsgefahr drohte, ſo verſammelte ſich vor Zeiten der Große Rath in der Eigenſchaft als „Kriegsrath“ oder konſtituirte ſich als oberſte Militärbehörde, erließ einzelne Grundzüge einer Militärorganiſation und beſetzte die wichtigſten Stellen aus ſeiner eigenen Mitte oder aus ſolchen Rathsgliedern, die man hierorts in neuerer Zeit nicht mehr für militärpflichtig hält. Das Großrathsprotokoll vom 16. September 1651 ſagt wörtlich Folgendes:

„Nachdem es das Anſehen hat, als wenn große Kriegsempörungen in der Eidgenoſſenſchaft entſtehen möchte (ſo der liebe Gott gnädig verhüten wolle) als iſt erkennt: daß allenthalben im Land die Rotten wiederum ſollen erneuert und ergänzt werden und dann nach der Anzahl in jeder Kirchhöre unter das Landspanner ausgeſchoſſen werden. Es ſoll auch jeder Kirchhöre heimgeſetzt ſein die Rotten zu machen, wie denn auch keine Parteilichkeit in Austheilung der Aemter ſoll gebraucht werden.

Dieſem nach hat man folgende Hauptleute erwählt, die dann im Fall der Noth ausziehen ſollen, und auch bei jedem Hauptmann ſein Lieutenant und Fähnrich verſchrieben.

Hinter der Sitter.

1. Hauptmann Sebaſtian Staub (wahrſcheinlich von Urnäſchen?) ſoll ziehen mit 200 Mann; ſein Lieutenant ſoll ſein Bartholome Scheuß (nachheriger Statthalter im Kubel?) und ſein Fähnrich Martin Zähner (nachheriger Landsfähnrich, Seckelmeiſter und Statthalter von Hundweil?).

2. Hauptmann Johannes Reiſler (nachheriger Landeshauptmann von Hundweil?) mit 200 Mann; ſein Lieutenant

iſt Gallus Schläpfer der Jung, und Fähnrich Jakob Scheuß zu Sturzenegg.

Vor der Sitter.

1. Hauptmann Ulrich Zürcher (nachheriger Landsfähnrich und Landshauptmann von Gais?) ſoll ziehen mit 200 Mann; ſein Lieutenant iſt Georg Keller auf Mohren und Fähnrich Jung Jakob Schwendimann (von Speicher).

2. Hauptmann Konrad Künzler (nachheriger Landsfähnrich und Statthalter von Walzenhauſen?) mit 200 Mann; ſein Lieutenant, Hauptmann Johannes Bänziger (vom Kurzenberg) und Fähnrich Hauptmann Ulrich Sturzenegger in der Reute.

3. Hauptmann Pelagius Schläpfer (nachheriger Landammann von Trogen?) mit 200 Mann; ſein Lieutenant iſt Niklaus Wetter und Fähnrich Jakob Lendenmann in der Grub.

4. Hauptmann Konrad Gruber (nachheriger Landshauptmann von Gais?) mit 200 Mann; ſein Lieutenant iſt Johannes Biſchofberger und Fähnrich Altlandſchreiber Künzler (von Walzenhauſen).

Zu Oberſten ſind erwählt: Hinter der Sitter: Herr Landammann Tanner (von Herisau), und vor der Sitter: Herr Landshauptmann Jakob Bänziger (von Heiden).

Gleichergeſtalten ſoll dem Statthalter Altherr (von Gais) und Seckelmeiſter Zellweger (von Trogen) Gwalt ertheilt ſein, die Poſten, wo ſie meinen vonnöthen zu ſein, zu beſetzen, denen man unverzüglich gehorſamen ſolle.

Item war auch erkennt, daß man 100 Mann Reuter ſetzen und ordnen ſolle, und ſollen die vor der Sitter geben 56 und die hinter der Sitter 44. Zu Rittmeiſtern ſind geſetzt, Hauptmann Konrad Scheuß (von Herisau?) und Hauptmann Johannes Rechſteiner (von Speicher).